

An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Ghegastrasse 1
 1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Irene Pavek / 2054
 Geschäftszahl:
BMWFJ-15.300/0025-Pers/6/2010
 Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMVIT-630.333/0002-I/PT2/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

**BMVIT; Bundesgesetz über Maßnahmen gegen unerbetene Werbeanrufe,
 mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird. Ressort-
 stellungname**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand
 Folgendes mit:

Die Problematik der Anrufe zu Werbezwecken ist bekannt und diesbezüglicher
 Missbrauch ist im Rahmen des Gemeinschaftsrechts abzustellen. Insofern wird
 die geplante Novellierung des KSchG unterstützt, da sie dem Konsumenten die
 Möglichkeit gibt, im Falle ungewollter Vertragsabschlüsse bei Cold Calling vom
 Vertrag zurückzutreten.

Die im vorliegenden Entwurf zum TKG vorgesehenen Änderungen bedeuten aber
 einen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand undifferenziert für alle - und
 somit auch für seriös handelnde Unternehmen. Dem Vorblatt zum Entwurf ist zu
 entnehmen, dass sich keine negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort
 Ö ergeben werden, was vom BMWFJ nicht nachvollziehbar ist.



Zu Z1 (§ 107 Abs. 1 und 2):

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sind unerbetene Werbeanrufe keinesfalls Anrufe von Unternehmen, mit denen der Verbraucher ein aufrechtes gültiges Vertragsverhältnis hat und denen er gestattet hat, ihn mittels Telefonmarketing zu kontaktieren. Der Entwurf unterscheidet aber nicht zwischen sogenannten Bestandskunden, mit denen bereits ein aufrechtes Vertragsverhältnis existiert, und neuen Kunden.

Die Betreuung von Bestandskunden ist jedenfalls nicht als Cold Calling zu beurteilen und muss weiterhin für die Unternehmen unbürokratisch und leicht administrierbar sein.

Ebenso wird nicht zwischen B2B und B2C Verhältnissen unterschieden. Auslöser für diese Novelle sind aber gerade nur jene Fälle, in denen Verbraucher im Rahmen des Cold Calling in ihrer Privatsphäre gestört werden. Der durch § 107 Abs. 1 TKG intendierte Schutz der Privatsphäre ist aber bei Privatpersonen sicher anders zu gewichten als bei einem Unternehmer.

Nach Art. 13 Abs. 1 der RL 2002/58/EG idgF darf die "Verwendung von automatischen Anrufsystemen ohne menschlichen Eingriff (automatische Anruemaschinen), Faxgeräten oder elektronischer Post für die Zwecke der Direktwerbung nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden." Die Einwilligung kann gemäß Erwägungsgrund 17 in jeder beliebigen Form gegeben werden. Durch das nunmehrige Erfordernis einer ausdrücklichen schriftlichen für Anrufe und Fax bzw. ausdrücklichen Einwilligung für elektronische Post und SMS geht der Entwurf über die Vorgaben der RL hinaus. Die erhöhten Formerfordernisse sind praxisfern, führen zu einer beträchtlichen Mehrbelastung der Unternehmen und erschweren die im Geschäftsleben üblichen Abläufe.

Dazu einige Beispiele:

Gerade im Bereich B2B werden Einwilligungen oft konkudent erteilt z.B. Austausch von Visitenkarten bei Meetings, Messen. Bei Prepaid-Kunden würde das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung zur SMS-Werbung dazu führen, dass diese auf diesem Wege nicht mehr informiert werden können. Prepaid-Kunden

wollen ihre Anonymität wahren. Daher ist eine Kontaktaufnahme mit diesen Kunden zwecks Einholung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung praktisch nicht möglich. Bestandskunden werden einer nachträglichen Abgabe einer Zustimmungserklärung wahrscheinlich skeptisch gegenüberstehen. Auch die im Versandhandel üblichen "Begrüßungscalls", die bisher durch Bekanntgabe der Telefonnummer durch den Kunden erlaubt waren, würden erschwert werden. Die bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit der Möglichkeit, die Zustimmung jederzeit widerrufen zu können, werden als ausreichend betrachtet.

Zu Z 3 § 107 Abs. 1b:

Die Verankerung einer zusätzlichen Voraussetzung in § 107 Abs. 1b für Unternehmer, eine Kopie der Zustimmungserklärung in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich zu übermitteln, ansonsten die Zustimmung als nicht erklärt gilt (konstitutive Wirkung), wird abgelehnt. Es sollte daher ausreichen, wenn auf Verlangen des Angerufenen der Unternehmer in angemessener Frist schriftlich die mündlich oder konkudent erteilte Zustimmungserklärung bestätigt, die dann deklarative Wirkung entfaltet. Vor allem im Falle der Übermittlung der Bestätigung in Papierform (Postweg) ist eine mündliche vorläufig gültige Zustimmung für beide Seiten von Vorteil.

Außerdem sollte die Form der Zusendung der Zustimmungserklärung primär rasch und kostengünstig per E-Mail erfolgen können.

Zu § 107 Abs. 4 und § 133 Abs. 12:

Der neu geschaffene § 107 Abs. 4, wonach eine Zustimmungserklärung zu Anrufen und für eine Zusendung von elektronischer Post automatisch nach drei Jahren erlöschen sollte, erscheint praxisfern. Ein Kunde, der mit regelmäßigen Kontaktaufnahmen durch den Unternehmer in Form von Anrufen oder E-Mails drei Jahre lang ausdrücklich einverstanden und zufrieden gewesen ist, reagiert irritiert, wenn dieser Kontakt automatisch nach drei Jahren wegfällt und ihn der Unternehmer zur Abgabe einer neuen Zustimmungserklärung auffordert. Überdies besteht in vielen Fällen eine Verpflichtung der Unternehmer, ihre Kunden über bestimmte aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Es ist davon auszugehen, dass ein Teilnehmer seine Einwilligung zu Anrufen bzw. elektronischer Post jederzeit (insb. schriftlich) zurückziehen kann. Sofern der Kunde davon nicht Gebrauch macht, dürfte es auch für kleinere Unternehmer einen nicht unerheblichen organisatorischen Aufwand bedeuten, die Ablaufdaten dahingehend zu verwalten, dass er rechtzeitig vor Ablauf von drei Jahren die Zustimmung neuerlich einholt. Dies dürfte weder von der Richtlinie 2002/58/EG abgedeckt sein noch sollten dem Unternehmer im Rahmen einer funktionierenden Kundenbeziehungen überflüssige interne Verwaltungskosten auferlegt werden.

Die zuletzt gemachten Ausführungen gelten auch für § 133 Abs. 12 TKG-Entwurf

Zu Z 5 § 107 Abs. 7:

Die Ermächtigung der Fernmeldebüros schon bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen § 107 die Rufnummer zu sperren, ist aus ho. Sicht eine überschießende Maßnahme.

Schlussbemerkung:

U.e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.09.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.